VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird den Einlagerungsstellen für die Mengen Sultaninen, Korinthen und getrocknete Feigen, die sie gekauft haben, und für die tatsächliche Dauer der Einlagerung eine Lagerbeihilfe gewährt.

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/97 [4], sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.

Es empfiehlt sich, die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1997/98 festzusetzen, wobei die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/95 [6], genannten Kriterien zu berücksichtigen sind. Danach wird die Lagerbeihilfe pro Tag für je 100 kg netto von Sultaninen der Güteklasse 4 und von Feigen der Güteklasse C festgesetzt. Für getrocknete Weintrauben gelten zwei verschiedene Lagerbeihilfen, die erste bis Ende Februar des Jahres nach dem Ankauf der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstelle, die andere für die Lagerung nach diesem Zeitpunkt.

Die Lagerbeihilfe wird unter Berücksichtigung der technischen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises berechnet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Lagerbeihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 beläuft sich für Erzeugnisse des Wirtschaftsjahres 1997/98 auf folgende Beträge:

a) 0,0204 ECU täglich je 100 kg netto bis zum 28. Februar 1999 und 0,0080 ECU täglich je 100 kg netto ab dem 1. März 1999 für getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4;

b) 0,0214 ECU täglich je 100 kg netto für getrocknete Feigen der Güteklasse C.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.
[2] ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.
[4] ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 27.
[5] ABl. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.
[6] ABl. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 19.